

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen**
Beteiligung bis zum 06.09.2021

16.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Siemers Tel.: -563)</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geänderten Punkte der artenschutzrechtlichen Prüfung, der Planzeichnung sowie der Begründung. Für die geplante Knickbeseitigung von 30m im Rahmen der Erschließung stelle ich eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht, der vorgeschlagene Ausgleich wird akzeptiert. Für die Beseitigung des nun betroffenen Bereiches des Biotops "Wertgrünland" stelle ich weiterhin die Befreiung in Aussicht, auch hier wird der vorgeschlagene Ausgleich akzeptiert.</p>	<p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Fitzen wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausnahme zur Knickbeseitigung (30 m), sowie die Beseitigung des betroffenen Biotops „Wertgrünland“ und auch der beabsichtigte Ausgleich in Aussicht gestellt bzw. zugestimmt werden.</p>		X
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In Punkt 9 der Begründung wird auf die Problematik der landwirtschaftlichen Emissionen eingegangen. Ich bitte zu überprüfen, ob die Begründung auch Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ enthält. Die Gemeinden sind aus formalen Gründen aufgefordert, sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Themenfeld „Störfallbetrieb“ auseinandersetzen und das Ergebnis in der Begründung dokumentieren. In vielen Fällen wird der kurze Hinweis genügen, dass kein Störfallbetrieb in der Nähe ist bzw. dass durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet wird.</p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung enthält unter Ziffer 13 einen Verweis darauf, dass besonders störfallrelevante Betriebe gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV gemäß Seveso II RL) nicht vorhanden sind.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen**
Beteiligung bis zum 06.09.2021

16.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>(1001) Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) vom 12.08.2021</p> <p>Guten Tag, vielen Dank für die Beteiligung am vorliegenden Verfahren. Bitte beachten Sie unter Position 11.1 Individualverkehr, dass die Wendeanlage den Vorgaben der RAST06 entspricht, d.h. auch 3-achsige Müllfahrzeuge müssen in einem Zug wenden können; da auf den Inseln der Wendeanlage Bäume stehen, ist in diesem Zusammenhang auf das notwendige Lichtraumprofil von 4 m im gesamten Bereich der Fahrbahn zu achten.</p> <p>Unter Position 12 Ver- und Entsorgung der Begründung bitte ich unter dem Punkt Entsorgung folgenden Inhalt mit aufzunehmen: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum-Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum-Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen.“ Im Übrigen bestehen aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um einen Hinweis auf das erforderliche Lichtraumprofil von 4 m im gesamten Bereich der Fahrbahn ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen**
Beteiligung bis zum 06.09.2021

16.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Gemeinde Büchen vom 27.08.2021</p> <p>Aus fachlicher Sicht ist eine Mindesthöhe der Oberkante FFB zur Oberkante Endausbau der Fahrbahn von + 0,5 m empfehlenswert.</p> <p>Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen bitte einen vorläufigen Bestandsplan an den FB4 in Isybau XML-Format zu übergeben</p> <p>Für die Abnahme der Abwasseranlagen wird eine komplette TV-Inspektion der Hauptkanäle und Hausanschlussleitungen sowie einer Gefällemessung der Hauptkanäle empfohlen.</p> <p>Zur Verhinderung des Ablaufs des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers von den Fahrbahn- und Gehwegflächen auf bzw. über private Grundstücksflächen, sollten grundsätzlich Hochborde verbaut werden und ggf. Tiefborde mit ausreichender Ansicht.</p> <p>Bei der Ausführungsplanung ist zu vermeiden, dass am Tiefpunkt der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. in unmittelbarer Nähe davon eine Grundstückszufahrt geplant wird.</p> <p>Es sind die Mindestnennweiten der öffentlichen Kanäle gemäß DWA Regelwerk bei der Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Mulden sind im Zuge des geplanten Vorhabens nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichend bemessen worden. Eine Festlegung der Mindesthöhe der Oberkante FFB zur Oberkante Endausbau der Fahrbahn von + 0,2 m wird als ausreichend bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen**
Beteiligung bis zum 06.09.2021

16.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>BUND Schleswig-Holstein per Mail am 05.09.2021</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen. Wir begrüßen die Reduzierung des Baugebietes insofern, als sie den Einwand in unserer Stellungnahme vom 30.10.2020 bestätigt, dass der Bedarf der Planungen nicht wie angegeben realistisch ist. Für die Restfläche gelten unsere Einwendungen und Empfehlungen unverändert weiter. Dies umso mehr, als die verbliebene Planung unschwer erkennen lässt, dass an eine spätere Wiederaufnahme der ursprünglichen Planungen gedacht wird. So ist die Verkehrsanbindung überdimensioniert und macht nur Sinn, wenn sie auch zur Erschließung der gegenwärtig aus der Planung herausgenommenen Grundstücke nördlich der neuen Straße vorgesehen ist. Eine Positionierung der Baugrundstücke entlang der vorhandenen Straße hätte eine solche Wegeführung überflüssig gemacht. Das lässt den Verzicht auf die volle Umsetzung der ursprünglichen Planungen unglaublich erscheinen. Deshalb können auch die neuen Planungen nicht unsere Zustimmung finden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Reduzierung des Plangebietes ist aufgrund des beschränkten wohnbaulichen Entwicklungsrahmens der Gemeinde Fitzen gem. Landesentwicklungsplanes erfolgt. Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde Fitzen weiterhin die vollständige bauliche Entwicklung des unmittelbaren Umfeldes für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde.</p>	/	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen**
Beteiligung bis zum 06.09.2021

16.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ (1000) LLUR UFB Mölln vom 04.08.2021 ➤ (1002) HVV vom 31.08.2021 ➤ LLUR Techn. Umweltschutz Regionaldezernat Südost HL vom 10.08.2021 ➤ Archäologisches Landesamt SH vom 05.08.2021 ➤ Gemeinde Roseburg vom 16.08.2021 ➤ IHK Lübeck vom 03.09.2021 ➤ Gemeinde Büchen 01.09.2021 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m.
§ 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Fitzen**
Beteiligung bis zum 06.09.2021

16.05.2022

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Telefonvermerk, Büro BBS-Umwelt GmbH mit der UNB Kreis Herzogtum Lauenburg, 16.05.2022</p> <p>Der angepasste Nachweis der neuen Ausgleichsfläche wird anerkannt. Der Genehmigungsbescheid wird Frau Penning erstellen, das dauert aber noch etwas. Ob dieser ggf. werden noch Auflagen umfasst konnte Frau Penning noch nicht sagen.</p> <p>Aber das hat für den B-Plan keine Auswirkungen, sondern wird erst bei der Umsetzung des Ausgleichs relevant.</p>	<p>Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu dem angepassten Ausgleichsnachweis des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Fitzen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zuordnungsfestsetzung sowie die Planunterlagen wurden entsprechend redaktionell überarbeitet.</p>	X	